

mit der Bekämpfung und Vorbeugung der Straftaten gegen die Persönlichkeit schützen und entwickeln, wird prinzipiell in der neuen sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und im neuen Strafgesetzbuch ausgedrückt® Der Mensch als Subjekt und Gestalter der gesellschaftlichen Verhältnisse und des sozialistischen Lebens steht im Mittelpunkt der Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates (Art.2 der Verfassung der DDR). Das ergibt sich aus dem Wesen der politischen Machtausübung der Werktätigen und der sozialistischen Menschengemeinschaft in der DDR (vgl. bes® Art. 4, 19 und 90 der Verfassung der DDR).

Die Strafrechtsnormen zum Schutze der Persönlichkeit stellen Grundanforderungen an die gesellschaftlichen Subjekte, indem sie ihnen solche Handlungen verbieten, die die elementaren Interessen, Beziehungen und Verhaltensweisen der Persönlichkeit verletzen. Die in den §§ 112, 113 StGB geregelten Verbrechen gegen das Leben richten sich gegen die natürliche und gesellschaftliche Existenz des Menschen schlechthin, deshalb sieht das neue Strafgesetzbuch dafür die schwersten Strafen vor. Die übrigen Straftaten gegen die Persönlichkeit richten sich immer gegen ganz spezifische Interessen, Seiten und Verhaltensweisen der Persönlichkeit. Bei den Körperverletzungen, Sexual- und Freiheitsdelikten (§§ 115 bis 118, 121 - 125, 126 ff. StGB) ist es das elementar strafrechtlich geschützte Interesse der Persönlichkeit an einer Daseinsweise, die Ihre Entwicklung und Schutz von Gesundheit, Freiheit, Würde und Eigentum allseitig garantiert und sichert. Die neuen Strafrechtsnormen zur Bekämpfung der Delikte gegen die Persönlichkeit charakterisieren somit die spezifischen schutzwürdigen Interessen der Persönlichkeit im Einklang mit den zugrunde liegenden sozialistischen Gesellschaftsverhält-